

Abgabenfrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) einerseits und der Bundeskurie der
niedergelassenen Ärzte in der Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer für Tirol andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Tirol und dem Hauptverband der
österreichischen Sozialversicherungsträger für die Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) abgeschlossene
gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) vom 1.1.2016 gilt
im Bundesland Tirol auch für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit der Maßgabe, dass anstel-
le der TGKK die BVA tritt, § 16 Abs 2 nicht gilt und
§ 16 Abs 3 wie folgt lautet: "Trotz gesonderter Abrechnung der Teil-Vertragsärzte dürfen Sonderhonorare für
die Erstleistung im Monat nur einmal pro Patient und Monat abgerechnet werden."

Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit 1.10.2016 in Kraft.

Wien, am 13. Dez. 2016


Mag. Ulrike Rabmer-Koller
Verbandsvorsitzende

Wien, am 19.10.2016



Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Österreichische Ärztekammer

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Der Präsident:

Der Obmann:

Wien, am 30. SEP. 2016

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann


Fritz Neugebauer



Leitender Angestellter


Dr. Gerhard Vogel